

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Fachanweisung

Bewährungshilfe für Erwachsene

Inhalt:

A. Präambel.....	3
B. Regelungsgegenstand	3
C. Zuständigkeiten und Aufgaben	3
C.1. Gesetzliche Zuständigkeit.....	3
C.2. Örtliche Zuständigkeit	3
C.3. Aufgaben	4
D. Arbeitsweise der Bewährungshilfe	4
D.1. Eingangs- und Fallmanagement	4
D.2. Beginn und Ende der Fallzuständigkeit.....	4
D.3. Fallbearbeitung	5
D.3.1. Vorbereitung/Kontaktanbahnung und Erstgespräch	5
D.3.2. Anamnese, Diagnostik	6
D.3.3. Hausbesuche	6
D.3.4. Kinderschutz	6
D.3.5. Berichtswesen	6
E. Personelle Ausstattung	7
F. Datenschutz	7
G. Controlling	7
H. Laufzeit.....	7

A. Präambel

Die Bewährungshilfe ist ein überregional tätiger Dienst, der unabhängig von seiner organisatorischen Anbindung an das Bezirksamt Eimsbüttel/Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe für die gesamte Freie und Hansestadt Hamburg tätig ist. Ziel und Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, die Verurteilten zu befähigen, ein straffreies und selbstbestimmtes Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Um dieses Ziel zu erreichen, steht der Bewährungshelfer dem Klienten¹ zum einen helfend, unterstützend und betreuend zur Seite, zum anderen überwacht er im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen (§ 56d StGB). Zur Bewährungshilfe gehört ein eigenständiger Abschnitt „Konzentrierte Führungsaufsicht“, der für die Zielgruppe der Sexual- und Gewaltstraftäter mit hohem Rückfallrisiko eine verdichtete Kontrolle und Betreuung gewährleisten soll (siehe Drucksache 18/7393).

Zur Betreuung und Unterstützung sind im Zusammenwirken mit den Klienten die persönlichen Ressourcen zu ermitteln und zu aktivieren. Die Klienten sind nach Einschätzung der individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten, Lebenslagen und Zielsetzungen zu selbstständigem Handeln zu ermutigen und in den eigenen Bemühungen zu unterstützen. Die Unterstützungsangebote werden vom Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleitet. Die Lebenslagenorientierung sozialpädagogischen Handelns in der Bewährungs- und Gerichtshilfe zielt auf die Sicherstellung der Grundbedürfnisse der Klienten ab.

Die Bewährungshilfe ist Teil des sozialen Hilfesystems und arbeitet mit staatlichen Stellen und freien Trägern eng zusammen. So kann das Betreuungs- und Beratungsangebot für Klienten der Bewährungs- und Gerichtshilfe optimal abgestimmt und im Bedarfsfall weitgehende fachliche Betreuung sichergestellt werden.

B. Regelungsgegenstand

Die Fachanweisung regelt die Tätigkeit der Bewährungshilfe für Erwachsene in der Freien und Hansestadt Hamburg. Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Bewährungshilfe finden sich in den bundesrechtlichen Vorschriften des § 56d StGB und des § 68a StGB.

C. Zuständigkeiten und Aufgaben

C.1. Gesetzliche Zuständigkeit

Die Bewährungshilfe betreut alle nach dem Strafgesetzbuch verurteilten Personen,

- für die vom Gericht ein Bewährungshelfer nach Verurteilung bzw. Teilverbüßung bestellt wurde (§§ 56, 57, 57a StGB),
- für die Führungsaufsicht angeordnet wurde bzw. kraft Gesetzes eingetreten ist (§§ 67, 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6, 68, 68f StGB),
- bei Unterstellungen in Gnadenangelegenheiten (§ 453 StPO).

C.2. Örtliche Zuständigkeit

Die Bewährungshilfe betreut den unter C.1. genannten Personenkreis, der in der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wohnsitz gemeldet ist oder sich auch ohne festen Wohnsitz im

¹Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren die männliche Form verwandt und auf die ausdrückliche Erwähnung der weiblichen Form verzichtet.

Stadtgebiet aufhält. Die regionale Zuständigkeit orientiert sich an den Amtsgerichtsbezirken in drei Regionen.

C.3. Aufgaben

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die Bewährungshilfe ist regelmäßig die Bestellung durch einen Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschluss oder alternativ eine Gnadenentscheidung. Die folgenden Aufgaben werden im Wesentlichen von der Bewährungshilfe durchgeführt:

- Unterstützung und aktive Beteiligung an der Resozialisierung durch Aufarbeitung der Straftat und Entwicklung von Strategien zur Lösung von Konflikten und zur Stärkung der Eigenmotivation, Erläuterung und Unterstützung zur Einhaltung von Auflagen und Weisungen,
- Beratung und Unterstützung bei der Lösung von Problemen der persönlichen Lebensführung, im familiären Bereich und im Umgang mit Behörden,
- Beratung bei der Wohnungssuche und Hilfe bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt,
- Vermittlung und Beratung in finanziellen Fragen, Vermittlung an Schuldenberatung,
- Überwachung des Bewährungsverlaufs und der Erfüllung der durch das Gericht erteilten Weisungen und Auflagen durch regelmäßige persönliche und telefonische Kontakte,
- regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem bewährungsaufsichtsführenden Gericht,
- Vermittlung therapeutischer Angebote.

D. Arbeitsweise der Bewährungshilfe

Die Mitarbeiter bewegen sich in dem Spannungsfeld einerseits Hilfe zu leisten und Betreuungsangebote zu machen, andererseits Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Die Überwachung der Klienten beinhaltet die Kontrolle der gerichtlich auferlegten Auflagen und Weisungen und die Überprüfung der Lebensführung. Im Mittelpunkt des Kontrollprozesses steht die Wahrnehmung und Einschätzung von Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken.

Ziel des Hilfe- und Kontrollprozesses ist es, durch Methoden der Sozialarbeit das Rückfallrisiko zu minimieren. Ziel ist auch, den Klienten zu motivieren und zu aktivieren, Hilfs- und Unterstützungsangebote des Bewährungshelfers und Dritter anzunehmen. Dabei ist die Intensität der Betreuung und Unterstützung sowie der Aufsicht und Kontrolle an den Problemlagen der Klienten auszurichten.

D.1. Eingangs- und Fallmanagement

Die gem. Ziffer C.1. der Bewährungshilfe zugewiesenen Fälle werden von einem zentralen Eingangsmanagement nach den Kriterien örtliche Zuständigkeit, Arbeitsbelastung der Mitarbeiter, Wahrung der Betreuungskontinuität und ggf. Aufgabenschwerpunkte auf die Mitarbeiter verteilt.

D.2. Beginn und Ende der Fallzuständigkeit

Der Auftrag der Bewährungshilfe beginnt

- mit Eingang des Bewährungsbeschlusses bzw. Führungsaufsichtsbeschlusses,
- nach Falleingang gemäß der Verfahrensregelungen zur Strafaussetzung zur Bewährung,

- gemäß Verfahrensregelungen nach dem Konzept „Täterorientierte Prävention“ (T.O.P.) für den Abschnitt „Konzentrierte Führungsaufsicht“,
- durch Kontaktaufnahme seitens des Klienten,
- im Rahmen der Amtshilfe,
- bei Gnadenentscheidung durch Mitteilung der Gnadenabteilung Hamburg / Staatsanwaltschaften.

Die Fallzuständigkeit im Rahmen der Bewährungs- / Führungsaufsicht endet

- mit dem Erlassbeschluss,
- mit dem Aufhebungsbeschluss,
- mit der Rechtskraft des Widerrufbeschlusses,
- mit Ende der Führungsaufsicht,
- durch Einbeziehung in ein anderes Urteil ohne Bewährung oder ohne Beiordnung von Bewährungshilfe oder
- aus anderen Gründen (z.B. Entpflichtung im Rahmen der Amtshilfe, Tod).

D.3. Fallbearbeitung

D.3.1. Vorbereitung/Kontaktanbahnung und Erstgespräch

Nach Benennung eines Bewährungshelfers erfolgt unverzüglich eine entsprechende Benachrichtigung an das zuständige Gericht. Befinden sich Klienten zum Zeitpunkt der Fallübernahme noch in Haft, in der Maßregel oder in Therapie, soll eine frühzeitige Kontaktaufnahme durch die Bewährungshilfe mit der Haftanstalt oder Einrichtung und dem Klienten zum Zwecke der Informationsweitergabe zum Sachstand der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen der Anstalt (Übergangsmanagement) erfolgen. Näheres regelt die zwischen den Justizvollzugsanstalten, der Staatsanwaltschaft, den Strafvollstreckungskammern und dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe/Bewährungshilfe erarbeitete Verfahrensregelung der Abläufe zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Strafaussetzung und zur Beteiligung der Bewährungshilfe und zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht.

Gegenüber Klienten, die sich bei Bestellung nicht in Haft befinden, stellt die Bewährungshilfe ebenfalls unverzüglich schriftlichen Kontakt her und lädt zu einem Erstgespräch ein, welches spätestens 4 Wochen nach Fallübernahme stattfinden soll. Scheitert eine persönliche Kontaktaufnahme aus Gründen, die der Klient zu vertreten hat, ist spätestens drei Monate nach Falleingang das zuständige Gericht und ggf. die Führungsaufsichtsstelle schriftlich zu informieren. Sollte der Aufenthaltsort des Klienten nicht zu ermitteln sein, erfolgt unverzüglich eine entsprechende Information an das Gericht oder die Führungsaufsichtsstelle.

In den Erstgesprächen wird mit dem Klienten insbesondere eingegangen auf

- den rechtlichen Auftrag der Bewährungshilfe,
- die Aufgaben der Bewährungshilfe, insbesondere die Berichtspflicht und die Überwachung der Auflagen und Weisungen,
- Unterstützungsangebote und Grenzen,
- die Arbeitsweise der Bewährungshilfe, Unterstützungs- und Kontrollplanverfahren,
- die Schweigepflicht, anlassbezogene Schweigepflichtentbindungen, fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht,
- Rechte und Pflichten als Klient der Bewährungshilfe,
- möglicherweise der Bewährungshilfe noch nicht bekannte Strafverfahren,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme,
- die Klärung der aktuellen Lebenslage einschließlich bestehender Probleme und Unterstützungsbedarfe im Hinblick auf die Klienten und ihre Familien

- Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe bei Klienten mit minderjährigen Kindern im Haushalt.

D.3.2. Anamnese, Diagnostik

Auf Basis des Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsbeschlusses und der im Rahmen des Erstgespräches gewonnenen Erkenntnisse sowie sonstiger vorliegender Unterlagen erfolgt die Auftragsklärung und Feststellung des Hilfebedarfes. Dabei ist eine standardisierte und einheitlich anzuwendende Lebenslagenanalyse zu verwenden, aus der sich die Bedarfe (Hilfepfan) ergeben. In diesem Zusammenhang werden mit dem Klienten die auf Grund der vorliegenden Beschlüsse oder der Anamnese erforderliche Kontaktfrequenzen und Maßnahmen erörtert und nach Möglichkeit verbindlich vereinbart. Die Anwendung einer validierten Diagnostik zur Vornahme einer Kategorisierung in der Bewährungshilfe ist anzustreben.

D.3.3. Hausbesuche

Hausbesuche dienen dazu, sich einen Überblick über das Wohnumfeld und somit die soziale Lebenssituation des Klienten zu verschaffen. Hausbesuche sind als gezielte sozialpädagogische Intervention insbesondere dann sinnvoll, wenn

- der Klient nachvollziehbare Probleme hat, die ein Gespräch in der Dienststelle erschweren oder unmöglich machen,
- eine Verbesserung und / oder Stabilisierung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses dadurch zu erwarten ist,
- eine Inaugenscheinnahme der Wohnsituation oder der familiären Umstände es zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen.

Wenn sie fachlich geboten sind, werden Hausbesuche grundsätzlich angeboten.

D.3.4. Kinderschutz

Der Schutz von Kindern ist eine gemeinsame Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft. Diese gemeinsame Aufgabe ist im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (Anlage 1) gesetzlich konkretisiert worden. Unter diesem Aspekt ist auch im Rahmen der Bewährungshilfe der Kinderschutz Anliegen und Aufgabe, die im gesamten Prozess beachtet und ausgefüllt wird.

Fallen während der Arbeit mit den Klienten gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf (siehe Anlage 2), die nicht im Gespräch oder durch die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten bereinigt werden können, wird nach § 4 II KKG vorgegangen und (anonymisierte) Beratung durch eine Fachkraft (siehe Anlage 3) eingeholt. Wenn die Gefährdung auf diesem oder anderem Weg nicht abgewendet werden kann oder Gefahr im Verzug ist, ist der Bewährungshelfer befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierüber sind die Betroffenen zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

D.3.5. Berichtswesen

Die Bewährungshilfe berichtet anlassbezogen, regelhaft oder auf Aufforderung über den Verlauf oder besondere Vorkommnisse gegenüber dem Gericht bzw. der Führungsaufsichtsstelle. Die Regelberichterstattung gliedert sich in Erst-, Verlaufs- und Schlussbericht.

E. Personelle Ausstattung

Beschäftigte der Bewährungshilfe sind Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit einem entsprechenden Hochschul- oder Fachhochschulabschluss bzw. eines Bachelorgrades oder einer vergleichbaren Qualifikation mit staatlicher Anerkennung. Das Bezirksamt soll Nachbesetzungen derart gestalten, dass die unter Abschnitt D. genannten Aufgaben wahrgenommen werden können. Sollte die Fallbelastung der Bewährungshilfe sinken, so sind gewonnene Ressourcen einer Qualitätssteigerung, insbesondere zur Verbesserung der Entlassungsvorbereitung von Klienten aus dem Vollzug, zuzuführen.

F. Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Sozialdaten werden nur erhoben, genutzt und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Bewährungshilfe erforderlich ist. Unterlagen werden verschlossen aufbewahrt. Die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Einrichtungen und Betreuungspersonen erfolgt im Rahmen der Anamnese sowie der weiteren Fallbearbeitung und unterliegt nach außen dem Vertraulichkeitsgebot, solange es keine gesetzlich normierte Grundlage für den Datenaustausch gibt. Von der durch § 487 Absatz 1 Satz 3 StPO geschaffenen Möglichkeit der Zusammenarbeit und des Datenaustausches mit den Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges ist – im gesetzlich vorgesehenen Rahmen – Gebrauch zu machen. Soweit keine gesetzliche Grundlage besteht, ist für die Anforderung oder Weitergabe von Sozialdaten von bzw. an Einrichtungen und Personen eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Klienten erforderlich. Die Klienten werden auf die Informationsweitergabe hingewiesen.

G. Controlling

Im Rahmen des Controllings ist folgendes zu erheben:

- Anzahl der im Jahr zugewiesenen Klienten,
- Anzahl der Mitarbeiter, die Bewährungshilfe für Erwachsene durchführen,
- Klienten pro Bewährungshelfer (Belastungskennzahl),
- Widerrufsquote.

Die erhobenen Kennzahlen sind der Fachbehörde jeweils jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zuzusenden.

H. Laufzeit

Diese Fachanweisung tritt am 02.01.2018 in Kraft und ersetzt die Fachanweisung vom 20.05.2015. Sie tritt vier Jahre nach ihrem Erlass oder mit dem Erlass einer neuen Fachanweisung außer Kraft.

Hamburg, den
(Datum)

B.12.17

(Staatsrat Jan Pörksen)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei
Kindeswohlgefährdung

) Werden

Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu ermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Anlage 2

Gewichtige Anhaltspunkte sind der Ausgangspunkt des Tätigwerdens nach § 4 KKG, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Gewichtige Anhaltspunkte können u.a. sein:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, welche die Entwicklung der Kinder / Jugendlichen gefährden (z.B. Mehrfachverletzungen und -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache),
- auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten,
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychische Erkrankung eins oder beider Elternteile,
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern wenn ein Strukturmuster dahinter steht,
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (Es gibt Bedingungen, die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen).

Anlage 3:

Liste der geförderten Kinderschutz-Fachberatungsstellen sowie der bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren

Name der Einrichtung	Adresse	Telefon	Website	Mail-Adresse
Kinderschutzzentrum Hamburg (Landesverband Hamburg des Deutschen Kinderschutzbundes)	Emilienstraße 78, 20259 HH	491 00 07	http://www.kinderschutzzentrum-hh.de	kinderschutz-zentrum@hamburg.de
Kinderschutzzentrum Hamburg-Harburg	Eißendorfer Pferdeweg 40a, 21075 Hamburg-Harburg	790 104 0	http://kinderschutzbund-hamburg.de/ksz-harburg.html	kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de
Beratungsstelle Allerleirauh e.V. (bei sexuellem Missbrauch)	Hammer Steindamm 44, 22089 HH	298 344 83	http://www.allerleirauh.de	info@allerleirauh.de
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt (Dolle Deerns e.V.)	Niendorfer Marktplatz 16, 22459 HH	439 41 50	www.dollederns-fachberatung.de	beratung@dollederns.de
Basis praevent (Fachberatungsstelle für Jungs bei sexueller Gewalt)	Steindamm 11 (5. Stock), 20099 HH	39 84 26 62	www.basispraevent.de	basis-praevent@basisundwoege.de
Beratungsstelle Zündfunke e.V. zur Vermeidung und Bewältigung von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an Jungen, Mädchen und Frauen)	Max-Brauer-Allee 134, 22765 HH	890 12 15	http://www.zuendfunke-hh.de	info@zuendfunke-hh.de
Beratungsstelle Zornrot e.V. - Beratung, Information, Prävention und Therapie bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen	Vierlandenstraße 38, 21029 HH	721 73 63	http://www.zornrot.de	info@zornrot.de
Beratungsstelle LALE für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat (interkulturelle Beratung IKB e.V.)	Brahmsallee 35, 20144 HH	302 279 78	http://lale@lale.de/	lale@lale-integrationszentrum.de
interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat i.Bera (verikom - Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.)	Norderreihe 61 22767 HH	350 17 72 26	http://www.verikom.de/projekte/i-bera-interkulturelle-beratungsstelle-fur-opfer-von-hauslicher-gewalt-und-zwangsheirat/	i.bera@verikom.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Mitte	Klosterwall 8 (Block D), 20095 HH	428 54-3540		Torsten.Dobbeck@hamburg-mitte.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Altona	Platz der Republik 1, 22765 HH	428 11-1406		Anne.Fleer@altona.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Altona	Platz der Republik 1, 22765 HH	428.11-3390		Agnes.Mali@altona.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Eimsbüttel	Grindelberg 62-66, 20144 HH	428 01-2741		Uta.Becker@eimsbuettel.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Hamburg-Nord	Kümmelstraße 7, 20249 HH	428 04-2132		Roland.Schmitz@hamburg-nord.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 HH	428 81-3256		Sabine.Jepsen@wandsbek.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 HH	428 81-3253		Gabriele.Fuhrmann@wandsbek.hamburg.de
Kinderschutzkoordination Bergedorf	Weidenbaumsweg 21, 21029 HH	428 91-2869		Christine.Busch@bergedorf.hamburg.de

Kinderschutzkoordination Harburg	Harburger Ring 33, 21073 HH	428 71-3140	Marisa.Konnack@harburg.harburg.de
Kinderschutzkoordination Harburg	Neugrabener Markt 5 21149 HH	428 71-2009	Maiko.Kampf@harburg.harburg.de